

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Grundstückfonds der Kirchenprovinz Sachsen

**Vom 11. Mai 1992 (ABl. 1997 S. 134), geändert durch Beschluss des Konsistoriums
vom 12. November 2002
(ABl. EKKPS S. 173)**

In Ausführung von § 20 des Finanzgesetzes der KPS vom 2. 11. 1991 (ABl. 1992 S. 2) hat das Konsistorium die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) 1Dem Verwaltungsrat des Grundstückfonds der KPS gehören der Finanzdezernent, der Baudezernent und der Grundstücksdezernent des Konsistoriums an. 2Vorsitzender ist der Finanzdezernent.
- (2) 1Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig einmal im Vierteljahr und bei Bedarf zusammen. 2Wenn ein Mitglied es verlangt, tritt der Verwaltungsrat unverzüglich zusammen.
- (3) 1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. 2Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren; jedes Mitglied und der Konsistorialpräsident erhalten eine Abschrift des Protokolls.
- (5) Der Verwaltungsrat ist für alle Entscheidungen des Grundstückfonds im Rahmen des Finanzgesetzes der KPS zuständig.

§ 2

Anlageziele

- (1) Bei Geldanlagen ist die Sicherheit in hohem Maße zu gewährleisten.
- (2) Bei Vermögensanlagen ist eine effektive und angemessene Verzinsung und/oder der effektive und angemessene Wertzuwachs zu erreichen.
- (3) Ein Zehntel des Fondsvermögens soll jederzeit binnen Jahresfrist verfügbar sein.

§ 3

Anlagearten

- (1) Folgende Anlagearten sind zulässig:
 - a) Festgelder,

- b) Aktien, aber nur bis zu 20 % des Fondsvermögens,
 - c) andere Wertpapiere,
 - d) bebaute und unbebaute Grundstücke,
 - e) Beteiligung an Wertpapier- oder Immobilienfonds,
 - f) Beteiligung am Landwirtschaftsfonds der Kirchenprovinz Sachsen.
- (2) ¹Die Entscheidung über eine Anlage in Festgeldern ist dem Finanzdezernenten übertragen. ²Die Entscheidung über die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren kann der Verwaltungsrat allgemein oder im Einzelfall auf den Finanzdezernenten übertragen.
- Die Entscheidung über die Anlage in Grundstücken oder Fonds-Anteilen trifft der Verwaltungsrat.

§ 4

Verwendungsgrundsätze

- (1) Über die Verwendung der Mittel des Grundstücksfonds entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) Pfarrvermögen kann nur zum Zwecke der Ersatzlandbeschaffung rückerstattet werden; der Erwerb von Anteilen am Landwirtschaftsfonds der Kirchenprovinz Sachsen steht dem gleich.
- (3) Aus dem Kirchenvermögen können Darlehen an die Eigentümer wie folgt gewährt werden:
- a) Werterhaltung oder Werterhöhung von Gebäuden und Grundstücken
 - b) Baulandentwicklung und Erschließung
 - c) Landbeschaffung oder Erwerb von Anteilen am Landwirtschaftsfonds der Kirchenprovinz Sachsen
 - d) Bauvorhaben von überregionaler Bedeutung und für Ersatzbauten
- (4) Die ganze oder teilweise Rückerstattung kann im Ausnahmefall an den Eigentümer auf Antrag nach den Grundsätzen gemäß Absatz 3 Buchstaben a – f erfolgen.
- (5) In begründeten Fällen kann Kirchenvermögen für Zwecke der Landbeschaffung ganz oder teilweise rückerstattet werden.
- (6) Reinerträge des Grundstücksfonds werden wieder angelegt, wenn der Eigentümer es wünscht.

§ 5

Verwaltung und Prüfung

- (1) ¹Das Gesamtvermögen des Grundstücksfonds wird durch die Finanzabteilung verwaltet. ²In diesem Rahmen hat der Finanzdezernent Unterschriftsvollmacht.

- (2) Die Rechnungslegung des Grundstückfonds erfolgt jährlich, und zwar spätestens zum 30. April des Folgejahres.
- (3) 1Der Reingewinn soll den Anteilsbeteiligten spätestens bis 31. Mai des Folgejahres gutgeschrieben werden. 2Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (4) Der Grundstückfonds wird durch das Rechnungsamt der KPS geprüft.

§ 6
Fristen

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

